

Grundsätze für die Arbeit des Beirats des German Council of Shopping Center

Präambel

1. Der Beirat ist nach § 14 der Satzung ein Organ des GCSC.
2. Der Beirat übt im GCSC insbesondere die wichtige Funktion aus, den Vorstand in allen Verbandsangelegenheiten zu beraten.
3. Die Mitglieder des Beirats sollen die Vielfalt der Branchen und Berufsgruppen des GCSC repräsentieren.

Zur Konkretisierung der Satzungsbestimmungen erlassen Vorstand und Beirat gemeinsam die vorliegenden Grundsätze der Arbeit des Beirats.

1. Aufgaben des Beirats

- a) Der Beirat erledigt in erster Linie die Aufgaben nach § 14 Abs. 2 der Vereinssatzung.
- b) Im Rahmen seiner allgemeinen Beratungstätigkeit unterstützt der Beirat den Vorstand in ausgewählten Fragestellungen.
- c) Der Beirat repräsentiert im Einzelfall den GCSC nach Absprache mit dem Vorstand und den Beauftragten des Vorstands nach außen (z. B. politische Arbeit). Aussagen gegenüber politischen Vertretern oder gegenüber der Presse tätigen der Beirat und seine Mitglieder in ihrer Funktion als Beiratsmitglied nur in Abstimmung mit dem Vorstand und seinen Beauftragten.
- d) Der Vorstand informiert den Beirat fortlaufend in angemessenem Umfang über die in die Beratungstätigkeit des Beirats fallenden Themen.

2. Repräsentation der Mitglieder im Beirat

- a) Vorstand und Beirat wirken in geeigneter Weise darauf hin, dass die Beiratsmitglieder die Vielfalt der Mitglieder des GCSC repräsentieren. Die Mitglieder des Beirates sollen die Vielfalt der Mitglieder des GCSC unter Beachtung der angemessenen Gewichtung von Branchen und Unternehmensgrößen wieder spiegeln.
- b) Obwohl die Mitgliedschaft im Beirat eine personenbezogene ist, sind sich die Beiratsmitglieder des Umstandes bewusst, dass sie auch ihr Unternehmen als Mitglied des GCSC im Beirat repräsentieren.

3. Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat

- a) Endet die Tätigkeit eines Beiratsmitglieds in dem Unternehmen, dem es im Zeitpunkt seiner Wahl angehörte und das er dementsprechend als Beiratsmitglied im Beirat repräsentiert, wird das Beiratsmitglied dem GCSC seinen Rücktritt anbieten, wenn
 - aa) der neue Arbeitgeber nicht Mitglied des German Council ist oder
 - bb) er zu einem Mitgliedsunternehmen wechselt, dessen Branche/Berufsgruppe bereits im Beirat hinreichend repräsentiert ist oder
 - cc) seine neue Tätigkeit im Verhältnis zur bisher ausgeübten nur noch von untergeordnetem Umfang oder untergeordneter Bedeutung ist.

4. Innere Ordnung des Beirats

- a) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- b) Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Arbeit des Beirats koordiniert und den Beirat im Rahmen seiner Aufgaben (Ziffer 1.) nach außen als Organ repräsentiert.

5. Grundsätze der Arbeit des Beirats

- a) Die Beiratsmitglieder nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Beirats teil (zur Zeit zwei Sitzungen pro Jahr)
- b) Die Beiratsmitglieder nehmen regelmäßig an der jährlichen Mitgliederversammlung teil.
- c) Die Beiratsmitglieder nehmen nach Möglichkeit an mindestens einer weiteren Veranstaltung des GCSC (Foren, Safaris) im Laufe eines Jahres teil.
- d) Ist einem Beiratsmitglied nicht nur in Einzelfällen die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen und Veranstaltungen, insbesondere aber an den Sitzungen des Beirats (vorstehend Ziffer a)) nicht möglich, bietet er dem GCSC seinen Rücktritt an.

6. Vertraulichkeit

Die Beiratsmitglieder werden über alle Vereinsangelegenheiten, die ihnen in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln und Verschwiegenheit gegenüber Vereinsmitgliedern und jedweden Dritten üben.

7. Selbstverpflichtung

Mit seiner Wahl erkennt jeder Gewählte diese Grundsätze der Arbeit des Beirats des GCSC als für sich verbindlich an. Die Grundsätze werden jedem Kandidaten nach Einreichung seiner Kandidatur seitens des Vorstands übermittelt.

Bonn, den 17.05.2016